

Stadt Bad Saulgau  
Landkreis Sigmaringen

## **Betriebssatzung**

für den

## **Eigenbetrieb Grundstücke**

**vom 25.01.2002**

in der Fassung

1. Änderung 10.10.2003
2. Änderung 18.12.2009
3. Änderung 19.12.2014
4. Änderung 28.04.2023

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Saulgau am 27.04.2023 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Grundstücke“ beschlossen:

### **Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebes .....	2
§ 2 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Stammkapital.....	2
§ 3 Organe des Eigenbetriebes .....	2
§ 4 Aufgaben des Gemeinderats .....	2
§ 5 Betriebsausschuss .....	2
§ 6 Aufgaben des Betriebsausschusses.....	3
§ 7 Betriebsleitung .....	4
§ 8 Aufgaben der Betriebsleitung .....	4
§ 9 In-Kraft-Treten .....	5

## **§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebes**

- (1) Teile des Grundvermögens der Stadt Bad Saulgau werden in einen Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung überführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Eigenbetrieb Grundstücke“.
- (3) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, Grundvermögen zu erwerben bzw. von der Stadt zu übernehmen und dieses zu verpachten, zu veräußern bzw. zu entwickeln.
- (4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.

## **§ 2 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Stammkapital**

- (1) Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt **1.000.000 €**.
- (2) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) und der Eigenbetriebsverordnung-HGB (EigBVO-HGB) auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.

## **§ 3 Organe des Eigenbetriebes**

Organe des Eigenbetriebes sind

- der Gemeinderat,
- der Betriebsausschuss,
- der Bürgermeister und
- die Betriebsleitung.

## **§ 4 Aufgaben des Gemeinderats**

- (1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.
- (2) Der Gemeinderat entscheidet ferner über alle Angelegenheiten, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des Betriebsausschusses und der Betriebsleitung fallen.

## **§ 5 Betriebsausschuss**

Der Betriebsausschuss ist ein beschließender Ausschuss und besteht aus dem Vorsitzenden und 10 Mitgliedern des Gemeinderats.

## **§ 6 Aufgaben des Betriebsausschusses**

Der Betriebsausschuss entscheidet über:

1. die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen und Tarife;
2. die Mitgliedschaft in Verbänden und Vereinen sowie die Gewährung von einmaligen Zuschüssen und Zuwendungen von mehr als 2 500 € bis 10.000 €;
3. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Schuldverpflichtungen, Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen von mehr als 15.000 € bis zu 100.000 € im Einzelfall;
4. den Abschluss und die Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen mit einem jährlichen Miet- und Pachtwert von mehr als 10.000 € bis zu 25.000 €;
5. die Bewirtschaftung der Mittel im Rahmen des Wirtschaftsplanes sowie die Ausführung von Vorhaben des Wirtschaftsplanes mit einem Aufwand von mehr als 100.000 € bis zu 300.000 € im Einzelfall;
6. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Wirtschaftsplans bei einer Vergabesumme von mehr als 100.000 € bis zu 300.000 € im Einzelfall;
7. die Veräußerung von beweglichem Vermögen mit einem Wert von 25.000 € bis zu 50.000 €;
8. die Stundung von Abgaben und Forderungen
  - a) von mehr als 12 Monaten bis zu 24 Monaten in unbeschränkter Höhe,
  - b) über 24 Monate von mehr als 25.000 € bis zu 100.000 €,sowie Niederschlagung und Erlass von Abgaben und Forderungen von mehr als 5.000 € bis zu 20.000 € im Einzelfall;
9. die Führung eines Rechtstreits bei einem voraussichtlichen Streitwert von mehr als 25.000 € bis zu 50.000 €;
10. den Abschluss von Versicherungen mit einer Jahresprämie von mehr als 10.000 € bis zu 50.000 €;
11. den Abschluss sonstiger Verträge und anderer Rechtsgeschäfte mit einer Vertragssumme von mehr als 15.000 € bis zu 50.000 € im Einzelfall;
12. personalrechtliche Entscheidungen bei Beamten der Besoldungsgruppen A 10 - A 13, bei Angestellten in den Entgeltgruppen 10 - 12, sofern die Stelle im Stellenplan ausgewiesen ist.

## **§ 7 Betriebsleitung**

Für den Eigenbetrieb wird eine Betriebsleitung bestellt. Sie besteht aus einem Betriebsleiter.

## **§ 8 Aufgaben der Betriebsleitung**

- (1) Der Betriebsleitung obliegt die laufende Betriebsführung. Sie entscheidet über die in § 6 Ziffer 2 bis 12 aufgeführten Angelegenheiten mit den jeweils darunterliegenden Werten. Im Hinblick auf eine einheitliche Personalbewirtschaftung in der Stadtverwaltung entscheidet der Bürgermeister über diese Personalangelegenheiten. Hinzu kommen die Arbeiter.
- (2) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere
  1. regelmäßig mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Wirtschaftsplans zu berichten,
  2. unverzüglich zu berichten, wenn
    - a) unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,
    - b) Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Wirtschaftsplans in erheblichem Umfang geleistet werden müssen oder sonst vom Wirtschaftsplan erheblich abgewichen werden muss.

Die Unterrichtung hat schriftlich zu erfolgen.

- (3) Die Betriebsleitung kann zur Erledigung einzelner Aufgaben des Eigenbetriebs Ämter der Stadtverwaltung in Anspruch nehmen. Sie muss diese Ämter in Anspruch nehmen, wenn dies für den Eigenbetrieb zweckmäßig und aus Gründen der Einheitlichkeit der Stadtverwaltung erforderlich ist.

Die Stadtverwaltung fordert hierfür von dem Eigenbetrieb den Ersatz der Auslagen an.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Änderung der Betriebssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Ausgefertigt:

Bad Saulgau, 28.04.2023

Doris Schröter  
Bürgermeisterin

### **Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung bei der Stadt geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der/die Bürgermeister/-in dem Beschluss nach §43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.